

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht in der ab 01.01.2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Nümbrecht (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Bergische Abfallwirtschaftsverband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung steht und das Grundstück – oder in den Fällen des § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle – regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird. Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LKrWG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Die Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergebietes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet. Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zum Beginn des Monats, der dem Monat der tatsächlichen Auswechslung folgt.

- (3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlässt es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband entsorgt werden.
- (6) Gebührenpflichtig ist bei einer Leerung wegen Fehlbefüllung eines Abfallbehälters derjenige, von dem die Zusatzabfuhr angemeldet wurde. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Zusatzabfuhr.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Abfallbehälter für die Abfälle zur Beseitigung (Restmüllbehälter) gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe B sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die Gebühr für die Abfuhr des Sperrmülls, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der sperrigen Grünabfälle, der gefährlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen und alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht entstehen, ein.
- (2) Die Gebühr für die grünen Tonnen gem. § 11 Abs. 2 Buchstabe A der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach der Behältergröße.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr des Biomüllgefäßes gem. § 11 Abs. 2 Bst. C der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach der Behältergröße.

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Restmüllbehälter (grauer Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe B der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
 - a) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) –vierwöchentliche Leerung- 140,80 €
 - b) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) –vierwöchentliche Leerung- 211,20 €
 - c) je grauen Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) –vierwöchentliche Leerung- 422,40 €
 - d) je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –wöchentliche Leerung- 7.744,00 €
 - e) je Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen

-
- | | | |
|--|--|------------|
| | von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 1.936,00 € |
|--|--|------------|
- (2) Die Gebühr für die PPK- Behälter (grüner Deckel § 11 Abs. 2 Buchst. A der Abfallentsorgungssatzung) beträgt:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | je PPK-Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB 240 l) –vierwöchentliche Leerung- | 16,80 € |
| b) | je PPK mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB 1.100 l) –vierwöchentliche Leerung- | 77,00 € |
- (3) Die Gebühr für Biomüllbehälter (brauner Deckel) (§ 11 Abs. 2 Buchstabe C der Abfallentsorgungssatzung) beträgt jährlich:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 73,60 € |
| b) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 110,40 € |
| c) | je braunen Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) –zweiwöchentliche Leerung- | 220,80 € |
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 und/oder Abs. 3 für jeden Monat der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbeseitigung, je 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von fehl befüllten Abfallbehältern, wird entsprechend der Tonnengröße, mit 1/12 der Jahresgebühr für die Restmüllbehälter, nach Abs. 1 Bst. a-e berechnet, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €.
- (6) Für den Wechsel von Abfallbehältern auf Wunsch des Grundstückseigentümers wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € je Grundstücksanfahrt erhoben. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u.a. durch verschlossene Abfallbehälter, nicht zugängliche Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

- (3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 5 wird gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird sofort nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die nach § 4 Abs. 6 zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Feststellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt wird.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die zur Festsetzung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann er die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7

Härtefälle

In außergewöhnlichen Härtefällen können aufgrund dieser Satzung festgesetzte Gebühren ermäßigt werden.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 in der Fassung des 8. Nachtrags vom 13.12.2022 außer Kraft.